

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 12.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

tantum in fin. D. d. r. l. nomen. 35. §. uni ex hered. C. de  
legat. 3. Geil. lib. 2. obs. 119. n. 2. vers. ideo quem testa-  
tor. Gomez lib. 1. c. 12. n. 54. in pr.

Anna sagt replicando : Beklagter hette in  
solch Legatum verwilligt / per l. qua ratione. 9. §.  
nihil autem. D. de acquir. rer. dom. l. si quis. 41. §. fin.  
D. de rei vind. l. si consentiente. 14. C. de don. ante nu-  
ptias. l. 1. §. 1. D. de Except. vend. Luxori. §. 1. in fin. D.  
ad L. Cornel. de falsf.

### Bescheid.

Auff Klage/Anwort/ vnd ferner Vorbringen  
Kriegischen Vormunden Annen Sempronij sel.  
Witwe Kläg. an einem / Titij Beklagten an an-  
dern Theil/ Geben zc. die en Bescheid : Daß Be-  
klagter / seines vordwendens ungeacht / sein Vatver-  
gut / welches Sempronius sel. der Klägerin als  
seinem Weib im Testament verlegiret, aburre-  
ten (oder den rechten Werth darfür / so alternati-  
vè gebeten worden) zu geben schuldig.

### Cal. 12.

Sejus setzet seinen Bruder Mævium zum Er-  
ben ein / vnd adjungirt ihm Titium zum Miter-  
ben / mit diesem Beding : Wenn Mævius Erbe  
seyn wird. Was geschicht / Mævius succedere.  
Sejo omilla causa testamenti ab intestato, da-  
hero die Frage entstehet : Ob Titius ex parte,  
vermög des Seji Testaments / Erbe sey ?

¶ iiii

Titius

Titius klagt / Fundirt seine Intention in Testamento Seji, von welchem er zum theil zum Erben eingesetzt worden.

Mævius Beklagter sagt excipiendo : daß die *Conditio Institutionis*, die Bedingung der Einsetzung nicht erfolget / Alldieweil er nicht *ex testamento*, sondern *ab intestato* des Bruders Seji Erbe worden.

Titius sagt replicando : Es were nichts daran gelegen / Ob Beklagter *ex testamento* oder *ab intestato* Erbe sey / Alldieweil die *Conditio* oder Bedingung ohne Unterscheid vnd simpliciter im Testament gesetzt / nemlich / wenn Mævius Erbe wtrd.

Mævius negirt diese replicationem.

### Nota.

Weil Mævius des Titii replicationem negirt, so ist der Streit *de ejus jure*. Ob nemlich nichts daran gelegen / so die *conditio* oder Bedingung concipirt, *Si heres erit*, daß einer Erbe sey *ex testamento* oder *ab intestato* ? Die *præsumptio* oder Vermuthung scheint zwar *pro replicatione* des Klägers / Alldieweil die Worte / welche simpliciter vnd ohne Unterscheid gesetzt seyn / auch also verstanden werden solten /

*argum. l. de pretio. §. D. de publ. in rem action.*

l. 8.

*l. s. C. de judic.* Aber es wird in diesem Casu  
das *contrarium* gesetzt / in *l. si in testamento.*  
*22. in pr. D. si quis omis. caus. test. Meyer th. 4.*  
*n. 12. D. eod.*

## Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen  
Eittj Klägern an einem / Maxii Beklagten am  
andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid : Daß  
Klägers suchen / gestalten Sachen nach / nicht  
statt hat / dahero Beklagter von angefallter Klage  
absolvirt vnd loß gezeht wird.

## Cas. 13.

Cajus hat einen Sohn Andream / vnd zwo  
Töchter Barbaram vnd Catharinam / vnter die-  
sen beyden ist Barbara dotirt vnd renuncirt,  
oder verzehet sich der väterlichen Erbschafft.  
Nach diesem vergibt der Vater Catharinen auch /  
vnd gibt ihr zur Mitgabe 2000 Goldgülden / mit  
dieser Beding ; Do die Tochter Catharina in  
wehrendem Ehestande ohne Kinder verstürbe /  
daß solche Mitgabe wieder auff den Vater vnd  
seine Erben kommen solte. Hierauff verfürbt der  
Vater Cajus / vnd leßt seinen Erben den Sohn  
Andream. Endlich stirbt auch die Tochter Ca-  
tharina / vnd verleßt in wehrendem Ehestande  
keine Kinder. Dahero fodert die Barbara vom

D

Dru